

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (Pflicht zum Tragen von Sicherheitsgurten, Veröffentlichung der Ergebnisse der Typenprüfung)

Vernehmlassungsfrist: 30. Juni 1978

Festsetzung des Blutalkohol-Grenzwertes

Vernehmlassungsfrist: 30. Juni 1978

17. April 1978

Bundeskanzlei

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Schweizerische Fachkommission für das Gastgewerbe hat, gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung, einen Entwurf zu einem Reglement für die Durchführung der höheren Fachprüfungen für Kellner und Serviceangestellte eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die allfällige Einsprachen innert vier Wochen zu richten sind.

10. April 1978

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung für Berufsbildung

Konzessionsgesuch für eine Erdgasleitung von Derendingen nach Zuchwil

Die Gasverbund Mittelland AG hat gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe (Rohrleitungsgesetz) das Gesuch gestellt, die bereits bestehende, unter kantonaler Aufsicht gebaute und betriebene Erdgasleitung Derendingen–Zuchwil in die Konzession vom 9. Juli 1965 betreffend den Gasverbund Mittelland einzubeziehen.

Es handelt sich um eine Zweigleitung der Erdgasleitung Arlesheim–Buchi, die zur Belieferung der Städtischen Werke Solothurn dient.

Trasse:	Von der Druckreduzierstation (DRM-Station) Derendingen über «Bünten» und «Neuhölzli» zur DRM-Station Zuchwil. Die Leitung unterquert die Emme im Gebiet von «Schachen».
Berührte Gemeinden:	Derendingen, Biberist, Zuchwil
Länge der Leitung:	5,37 km
Aussendurchmesser:	114,3 mm
Druck:	25 bar
Zusätzliche Installationen:	DRM-Station Derendingen (Umbau) DRM-Station Zuchwil (Umbau)
Kapazität:	8000 Nm ³ /h
Umstellungskosten:	rund 450 000 Franken
Baubeginn für die zusätzlichen Installationen:	Juli 1978
Betriebsaufnahme mit erhöhtem Druck:	1. Oktober 1978

Nach Artikel 6 des Rohrleitungsgesetzes kann jedermann, dessen Interessen durch die geplante Druckerhöhung beeinträchtigt werden, innert 30 Tagen bei der unterzeichneten Amtsstelle Einwendungen geltend machen.

Bei der Zweigleitung Derendingen–Zuchwil, welche bereits mit einem Druck von 16 bar im Betrieb ist, beschränkt sich das Einspracheverfahren auf die Frage der Druckerhöhung und die damit verbundene Anwendung der Sicherheitsabstände nach den Artikeln 10 und 30 der Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen.

Das Konzessionsgesuch kann bei den Städtischen Werken Solothurn, Gas- und Wasserwerk, Rötibrücke, 4500 Solothurn, eingesehen werden.

25. April 1978

Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft
Kapellenstrasse 14, 3001 Bern

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.04.1978
Date	
Data	
Seite	1110-1111
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 357

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.